

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage I - OTC-Übersicht: Nummer 4 (Azidosetherapeutika) und Nummer 36 (Pankreasenzyme)

Vom 21. Juni 2012

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2012 beschlossen, die Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom T. Monat JJJJ „BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]“, zuletzt geändert am T. Monat JJJJ „BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]“, wie folgt zu ändern:

I. Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird nach dem Wort „Neoblase“ ein Komma eingefügt und die Wörter „Ileumconduit, Nabelpouch und Implantation der Harnleiter in den Dünndarm“ angefügt.
2. Nummer 36 wird wie folgt neu gefasst:
„Pankreasenzyme nur zur Behandlung der chronischen, exokrinen Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose sowie zur Behandlung der funktionellen Pankreasinsuffizienz nach Gastrektomie bei Vorliegen einer Steatorrhoe.“

II. Die Änderung der Arzneimittel-Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juni 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess